

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 15 vom 11. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
65	Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Aufhebung des Schutzstatus für eine Eiche (Naturdenkmal) auf Fl. Nr. 383/1, Gemarkung Thannhausen, vom 11.04.2025	70
66	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2025	70
67	Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günstalgruppe, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2025	71
68	Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung)	72

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 65

Verordnung des Landratsamtes Günzburg über die Aufhebung des Schutzstatus für eine Eiche (Naturdenkmal) auf Fl. Nr. 383/1, Gemarkung Thannhausen, vom 11.04.2025

Das Landratsamt Günzburg erlässt aufgrund des Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG (BayRS 791-1-U), Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Verordnung:

§ 1

Im Amtsblatt des Landkreises Krumbach vom 24.06.1937 (Nr. 25/1937) wurde eine Liste der durch Verordnung vom 23.06.1937 geschützten Naturdenkmäler veröffentlicht.

Der Schutzstatus der unter Nr. 27, Fl. 383 a, jetzige Fl.-Nr. 383/1, Gemarkung Thannhausen, genannten „Sommer-eiche“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, 11. April 2025
Landratsamt Günzburg

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Nr. 66

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2025

Der Landkreis Günzburg hat am 26. Februar 2025 aufgrund des Art. 20 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	628.735 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	622.357 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	6.378 €

und im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	339.622 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	339.622 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in der Stadlerstiftung nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Günzburg, 10. April 2025
Landkreis Günzburg

gez.

Dr. Reichhart
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. März 2025 Nr. RvS-SG12-1222.2258-3/17/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt samt Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 2 i. V. m. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.34, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9411
Günzburg, 10.04.2025

Dr. Reichhart
Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 67

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe, Landkreis Günzburg, für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

177.740 €

und im
Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

17.248 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wattenweiler, den 8. April 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe

Anton Böller
1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 19.03.2025, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i.V.m. Art. 40 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art.65 Abs. 3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe in Wattenweiler, Oberer Hasenberg 2, 86476 Neuburg a.d.Kammel, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wattenweiler, den 8. April 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Günzthalgruppe

Anton Böller
1. Verbandsvorsitzender

Nr. 68

Erlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung)

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen hat in ihrer Sitzung am 07.04.2025 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Ichenhausen, der Gemeinde Ellzee und des Marktes Waldstetten (Kostensatzung) erlassen.

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Die Satzung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Str. 14, 89335 Ichenhausen, Zimmer-Nr. A 1.02, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Ichenhausen, 08.04.2025
Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen

Robert Strobel
Gemeinschaftsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat